

# RS Vwgh 2003/9/17 2001/20/0714

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2003

## Index

25/02 Strafvollzug

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs5;

StVG §120 Abs1;

StVG §120 Abs2 idF 1993/799;

## Rechtssatz

Es spielt für die Behandlung mehrerer Rechtsmittelschriftsätze als einheitliches Rechtsmittel - wie etwa der im Erkenntnis vom 11. Februar 1997, Zl. 96/08/0316, entschiedene Fall zeigt - keine Rolle, ob sich der später eingebrachte Schriftsatz (zB durch die auch im vorliegenden Fall - der eine Beschwerde gemäß § 120 StVG betrifft - gegebene Wiederholung von Anfechtungserklärung und Beschwerdeantrag) als formell selbständiges Rechtsmittel darstellt, sofern nur der innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebrachte (erste) Schriftsatz bereits als formgerechtes Rechtsmittel zu beurteilen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001200714.X02

## Im RIS seit

23.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)